



# Neuwied-Förderung Beauftragung eines Passivanschlusses

Hiermit beauftrage ich einen Passivanschluss. Dieser beinhaltet den Gestattungsvertrag auf der folgenden Seite, mit dem der Glasfaseranschluss bis in das Gebäude gelegt wird, ohne gleichzeitig einen Laufzeitvertrag für den Internetzugang abzuschließen. Mir ist bewusst, dass ein Passivanschluss ohne weiteren Laufzeitvertrag mit einem Internetprovider keinen Zugang zu Internet, Telefon und TV ermöglicht. Mir ist bekannt, dass die MUNET GmbH & Co. KG während der Nachfragebündelung Aktionsrabatte von bis zu 720 € gewährt, die bei einer nachträglichen Aktivierung des Anschlusses keine Anwendung finden.

Aufgrund der Förderung ist der Glasfaseranschluss kostenfrei, sofern der Auftrag während der initialen Nachfragebündelung erfolgt. Dieser Antrag gilt nur für Förderadressen - bei eigenwirtschaftlichem Ausbau ist ein Passivanschluss nicht buchbar.

Mir ist bekannt, dass die Beauftragung eines Passivanschlusses ausschließlich durch den Grundstückseigentümer erfolgen kann. Insofern bestätige ich hiermit, dass ich Eigentümer des in der Installationsanschrift angegebenen Grundstückes bin.

Bitte beachten Sie weitere Informationen zum Passivanschluss unter: <https://muenet-glasfaser.de/passivanschluss/>

Bitte beachten Sie weitere Informationen zum Zugang weiterer Internetprovider im Rahmen des Open Access-Modells unter: <https://muenet-glasfaser.de/open-access/>

## Auftraggeber

Ich bin:\*  Mieter  Eigentümer

Firma\*

Anrede:  Herr  Frau

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Rufnummer/Mobilfunknummer

E-Mail\*

## Installationsanschrift

Typ:\*  Einfamilienhaus  Mehrfamilienhaus

Straße\*

Hausnummer\*

Zusatz

PLZ\*

Ort\*

## Ansprechpartner Hausbegehung

Ansprechperson:\*  Auftraggeber  Eigentümer  
 Sonstige (Bitte folgende Felder nur bei "Sonstige" ausfüllen)

Anrede:  Herr  Frau

Vorname

Nachname

E-Mail

Rufnummer/Mobilfunknummer

Ort\*

Datum\*

Unterschrift Eigentümer\*

\*Pflichtfelder



# Gestattungsvertrag

## Zwischen

dem Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer  
(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

Firma \_\_\_\_\_

Anrede\*  Herr  Frau

Vorname\* \_\_\_\_\_

Nachname\* \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_

Zusatz \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Rufnummer/Mobilfunknummer \_\_\_\_\_

E-Mail\* \_\_\_\_\_

## und

MN Glasfaser GmbH

Rekener Straße 7

48653 Coesfeld

(nachfolgend als „MN Glasfaser“ bezeichnet)

## für das Grundstück/Gebäude mit folgender Adresse:

Straße\* \_\_\_\_\_

Hausnummer\* \_\_\_\_\_

Zusatz \_\_\_\_\_

PLZ\* \_\_\_\_\_

Ort\* \_\_\_\_\_

Anzahl der Wohn- und Geschäftseinheiten an der Adresse\* \_\_\_\_\_

### 1. Gegenstand der Gestattung

1.1. Der Eigentümer gestattet der MN Glasfaser die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung einer Glasfaseranbindung (Leitung zuzüglich Abschlusseinheit), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklungen ergebenden Anwendungen ab.

1.2. Die Gestattung umfasst auch das Einziehen von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, ist hierfür eine gesonderte Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

1.3. Von der MN Glasfaser eingebrachte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der MN Glasfaser, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäuden verbunden sind, die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind.

1.4. Der MN Glasfaser ist es ausdrücklich gestattet ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an dritte Gesellschaften zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.

### 2. Durchführung der Maßnahme

2.1. Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung der MN Glasfaser mit dem Eigentümer oder eine durch sie berechtigte Person festgelegt. Die MN Glasfaser geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführen auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.

2.2. Die MN Glasfaser verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

### 3. Entgelt

3.1. Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.

3.2. Der Eigentümer stellt die MN Glasfaser hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

### 4. Zutritt zum Grundstück

Die MN Glasfaser ist berechtigt, das Grundstück zur Beseitigung von Störungen und zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, zu betreten. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet sowie auch für Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, sofern eine Zustimmung des Eigentümers nach Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung vorliegt.

### 5. Haftung

Die MN Glasfaser verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf die Interessen des Eigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung des Grundstückes zu sorgen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 6. Nutzungsänderung

Verhindern die im Rahmen dieser Gestattung errichteten Anlagen der MN Glasfaser den Vollzug einer verbindlichen Bauleitplanung oder wirtschaftlich angebrachte Nutzungen des Grundstückes, so werden die Anlagen der MN Glasfaser auf Kosten des Eigentümers innerhalb der Grundstücksgrenzen verlegt, wenn die geänderte Nutzung nicht ohne Verlegung erfolgversprechend durchgeführt werden kann und Schutzvorkehrungen für die Anlagen der MN Glasfaser nicht ausreichen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Verlegung zu gestatten.

### 7. Kündigung

Solange sich die Anlagen der MN Glasfaser in oder auf dem Grundstück befindet, ist der Eigentümer nur aus wichtigem Grund zur Kündigung berechtigt (§314 BGB). Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verbleib der Anlagen auf dem Grundstück für den Eigentümer deshalb unzumutbar ist, weil sie eine konkrete Nutzung verhindert und eine Verlegung der Anlagen auf dem betreffenden Grundstück nicht möglich oder zumutbar ist. Der Eigentümer räumt der MN Glasfaser im Falle der Kündigung einen angemessenen Zeitraum für die Beseitigung der Anlagen und die Erstellung provisorischer Ersatzmaßnahmen ein.

### 8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8.2. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

8.3. Zur Erfüllung von Leistungen, die auch in den Rahmen dieser Gestattung fallen, ist die MN Glasfaser berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Angaben, welche zur Realisierung und Bereitstellung von Telekommunikationsleistungen notwendig sind, welche die Anbindung, die unter diese Gestattung fällt betreffen, dürfen den Telekommunikationsleistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

8.4. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der MN Glasfaser.

Ort\* \_\_\_\_\_

Datum\* \_\_\_\_\_

Unterschrift Eigentümer\* \_\_\_\_\_

\*Pflichtfeld

**MN Glasfaser GmbH**  
Rekener Str. 7, 48653 Coesfeld  
Amtsgericht Coesfeld, HRB 12329  
USt-IdNr. DE269205351

**Geschäftsführer**  
Patrick Nettels  
Laslo Mütter

Tel. +49 (0) 25 66/26 92 96  
Fax +49 (0) 25 66/893 00 19  
info@muenet.net  
www.muenet-glasfaser.de